



Zahl: 1/2019

Bad Blumau, am 7.12.2018

**Gegenstand: Fasching Bianca, Bierbaum 39, 8283 Bad Blumau und Grabner Stefan, Reith 92, 8311 Markt Hartmannsdorf
Neubau Wohnhaus mit angebauter Garage und Eingangsüberdachung
Terrasse mit Überdachung, Natursteinmauer samt Absturzsicherung,
Geländeveränderungen, Errichtung einer Luftwärmepumpe**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 7.12.2018 haben Bianca Fasching, Bierbaum 39, 8283 Bad Blumau und Stefan Grabner, Reith 92, 8311 Markt Hartmannsdorf gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau Wohnhaus mit angebauter Garage und Eingangsüberdachung, Terrasse mit Überdachung, Natursteinmauer samt Absturzsicherung, Geländeveränderungen, Errichtung einer Luftwärmepumpe auf dem Grundstück(en) Nr. 2072, EZ: 37, KG: Bierbaum, angesucht.

Hierüber werden im Sinne des §§ 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für **Dienstag, 8.1.2019** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle am Grundstück Bierbaum 39 um **13 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo., Di. und Do. 08-14 Uhr, Fr. 08-18 Uhr, Fr. an Feiertagen 08-14 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.